

Zeitschrift: Schweizer Hebamme : offizielle Zeitschrift des Schweizerischen Hebammenverbandes = Sage-femme suisse : journal officiel de l'Association suisse des sages-femmes = Levatrice svizzera : giornale ufficiale dell'Associazione svizzera delle levatrici

Band: 99 (2001)

Heft: 4

Artikel: Licht ins Gesetzesdickicht

Autor: Heller, Margrit

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-951285>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur Rechtslage werdender und junger Mütter

Licht ins

Gesetzesdickicht

Schwangere und Mütter müssen besonders vor erhöhtem Stress und Gefährdungen im Arbeitsumfeld bewahrt werden. Für sie hat der Gesetzgeber – mit der unrühmlichen Ausnahme der Mutterschaftsversicherung – in den letzten Jahren dringend notwendige Schutzmassnahmen festgelegt. Dass die Frauen ihre Rechte kennen und nötigenfalls auch durchsetzen, dafür kann sich auch eine informierte Hebamme einsetzen. Informatives Material steht bereit.

Wussten Sie, dass...

- ... Schwangere das Recht haben, sich während den Pausen hinlegen zu können, und dass die Firmen entsprechende Zonen (Ruheraum mit Liege) anbieten müssen?
- ... stehende Tätigkeiten im Beruf (Coiffeuse, Verkäuferin) ab dem 6. Schwangerschaftsmonat auf max. vier Std. pro Tag zu beschränken sind? Und dass – kann ihr Betrieb keine vergleichbare sitzende Tätigkeit zur Verfügung stellen – die Schwangere zu 80 Prozent des Lohns zu Hause bleiben darf?
- ... Schwangere jederzeit und kurzfristig auf blosser Anzeige hin die Arbeit verlassen oder der Arbeit fernbleiben dürfen?
- ... Schwangere lügen dürfen? Weder bei einem Vorstellungsgespräch noch bei Nachfragen des Chefs muss eine Schwangere ihren Zustand offenbaren, es sei denn, eine Schwangerschaft verhindere die Ausübung der beruflichen Tätigkeit. Dann ist Lügen nicht erlaubt.
- ... der Arbeitgeber einer stillenden Mutter die erforderliche Zeit zum Stillen zur Verfügung stellen muss, und dass diese Zeit weder vor- noch nachgeholt werden muss?

Quelle: Clever 6, CNG, 2000

Erfreulicherweise hat sich die Rechtslage erwerbstätiger Schwangerer und junger Mütter in der letzten Zeit stark verbessert.



Foto: Susanna Hufschmid

DIE Ergebnisse der Schweizerischen Arbeitskräfteerhebungen 1991 bis 1999 zeigen, dass immer mehr Frauen Beruf und Familie kombinieren: 62 Prozent der Frauen behielten auch nach der Geburt ihres ersten Kindes ihre Erwerbstätigkeit bei. Und immer noch 65 Prozent dieser Frauen gingen auch nach dem zweiten Kind einer Berufstätigkeit nach. Zum Vergleich: In den Siebziger- und Achtzigerjahren blieben nur rund ein Viertel aller Frauen nach dem ersten Kind noch erwerbstätig. Sicher spielen bei dieser Entwicklung neue Familien- und Berufsmodelle eine Rolle. Aber für viele Familien ist die Erwerbstätigkeit der Frau schlicht notwendig, sind doch gemäss der nationalen Armutsstudie von 1997 vor allem junge Familien mit Kindern besonders stark von Armut betroffen. Zudem hat besonders die Zahl der Frauen in sog. prekären Arbeitsverhältnissen – befristete Jobs, Temporärarbeit, Arbeit auf Abruf – in den letzten Jahren stark zugenommen. Hier sind besondere Schutzmassnahmen erforderlich.

Durchblick für Laien schwierig

Generell lässt sich sagen, dass erfreuliche gesetzgeberische Fortschritte der letzten Jahre einen besseren Schutz der Schwangeren und Mütter am Arbeitsplatz ermöglichen. Stossende Ausnahmen wie die fehlende flächendeckende und ausreichende Mutterschaftsversicherung bleiben jedoch ein tiefes Ärgernis. Da der Schutz der werdenden

und jungen Mütter am Arbeitsplatz in verschiedenen Gesetzen geregelt ist (Arbeitsgesetz, Obligationenrecht, Gleichstellungsgesetz, Sozialversicherungsrecht), wird es für Laien schwierig, die Rechtslage zu überblicken. Und je nach Arbeitsvertrag oder Gesamtarbeitsvertrag sieht die Rechtslage einer Frau noch einmal anders aus. Das gesetzgeberische Gestrüpp scheint undurchdringlich. Um hier Abhilfe zu leisten, hat eine Gewerkschaft gemeinsam mit Frauenorganisationen und dem Schweizerischen Hebammenverband eine nationale Informationskampagne lanciert. Unter dem Titel «infoMutterschaft» wurden eine hilfreiche Broschüre, ein Informationstelefon und ein sehr informatives Handbuch erarbeitet, Hilfsmittel, die sich sowohl an die direkt betroffenen Frauen als auch an ihre Betreuerinnen und Beraterinnen wenden. Schwangere und junge Mütter finden Antworten auf anstehende Fragen, lernen die ihnen zustehenden Rechte kennen und können Mut fassen, diese notfalls auch einzufordern. ◀

«infoMutterschaft»:

- Infotelefon: 0900 55 55 61 (Fr. 2.50/Min.). Deutsch: Di 11.00–13.00
- Broschüre CLEVER 6 «Erwerbstätig und schwanger», Fr. 4.50 + Versandkosten
- Handbuch «...um Erwerbsarbeit und Mutterschaft in Einklang zu bringen», Fr. 52.90

Broschüre und Handbuch sind auf Deutsch, Französisch und Italienisch erschienen. Erhältlich bei: Christlichnationaler Gewerkschaftsbund der Schweiz (CNG), Postfach 5775, 3001 Bern, Tel. 031 370 21 11, Fax 031 370 21 09, E-Mail. Info@cng-csc.ch, www.cng-csc.ch

► Dreiklang

(zu «Hebammenforschung» und «Effektivität der kontinuierlichen Geburtsbegleitung» in SH 1/2001)

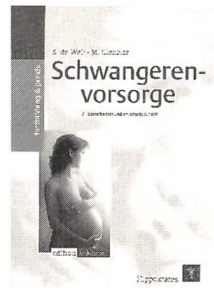
Die beiden Artikel «Hebammenforschung» und «Effektivität der kontinuierlichen Geburtsbegleitung» sind mir aus dem Herzen geschrieben und entsprechen meiner 40jährigen Erfahrung. So frage ich mich, warum sind nach vielen Jahren Erfahrung Qualitätsförderung und Qualitätskontrolle nötig? Ist das nicht unnötige Schikaniererei? Zu meiner Zeit hatte eine Hebamme meist Konkurrenz, von daher setzte sie alles daran, «die Beste» zu sein. Wobei Intelligenz und Herzenswärme eine grosse Rolle spielten (s. Ausbildungsbestimmungen in der SH 10/2000). Unsere Oberin sagte uns nach der Ausbildung: «Führt euch jetzt nicht auf wie Fertige. Das Lernen fängt erst jetzt an.» Wir glaubten es ihr und erlebten es später auch so. Muss heute alles komplizierter, aufwendiger, teurer sein? Jede Frau ist ein Sonderfall, da ändern 100 Studien nichts daran. Als Sonderfall sollte sie auch betreut werden, während und nach der Geburt während 10 Tagen. Je individueller die Geburtshelferin vorgeht, umso wohler ist es der Frau. Dann ist noch der Partner mit dabei: Gebärende, Hebamme, Partner – ein guter Dreiklang. So war es in früheren Zeiten.

Heute läutete mir eine junge Verwandte an. Sie steht direkt vor der Geburt des zweiten Kindes.

Angeregt durch den Artikel und weil ich ganz gern wieder mal bei einer Geburt zugeschaut hätte, fragte ich sie, was sie zu meiner Anwesenheit bei ihrer Geburt meine. Als ich vom Dreiklang sprach, frohlockte sie und meinte, genau das wäre das Richtige. Auch in meiner Erfahrung wünschte sich eine Frau selten etwas anderes als den Dreiklang. So waren denn die Hausgeburten sehr beliebt. Das Angewöhnen ans Spital brauchte seine Zeit. Erst die jüngere Generation ist sehr glücklich mit dieser Lösung. Die Verhältnisse, die Mentalität, sehr vieles hat sich geändert, manches ist gut, manches besser. Eines wird sich nie ändern: Es kommt auf die Hebamme, auf ihre Persönlichkeit an, auf ihre Zuwendung und Herzenswärme.

Deshalb bin ich für den Artikel in der Schweizer Hebamme sehr dankbar, er könnte vor 40 Jahren geschrieben sein. Früher kam gar nichts anderes als kontinuierliche Begleitung in Frage, schon wegen den langen Fusswegen. Sonst wären wohl noch mehr Kinder allein zur Welt gekommen. Bei den Spitalgeburten war noch der unbeliebte Zustand, dass die Frau mit zwei bis drei Hebammen vorlieb nehmen musste. Im Wochenbett sah sie die Hebamme überhaupt nicht mehr. Das gab dann auch weniger schöne und tiefe Bindungen, die zum Teil noch nach 50 Jahren bestehen.

Anna Wäfler, Frutigen



Sabine de Wall,
Michael Glaubitz

► Schwangerenvorsorge

1999. 2., überarbeitete
und erweiterte Auflage,
174 Seiten, Fr. 37.–.

Edition Hebamme, Hippokrates Verlag, Stuttgart

Dieses Buch, in seiner Aufmachung ein Theoriebuch für Fachpersonen, wirbt für ein Zusammenspannen von Arzt und Hebamme in der Betreuung der Frauen vor und während der Schwangerschaft. Der Bereich der Schwangerenkontrolle ist heutzutage noch fast ganz in den Händen der Ärzte – während im Mittelalter die Heilkunst an und für sich und selbstverständlich die ganze Geburtshilfe von «weisen Frauen» geleistet wurde! Daran sollten wir Hebammen etwas ändern...

Das Buch ist für Deutschland geschrieben. Die Mutterschaftsrichtlinien haben in der Schweiz andere Inhalte – somit sind einige Kapitel für unsere Verhältnisse nicht zutreffend. Im praktischen Teil finden sich Kapitel mit

sehr guten Erklärungen und Abhandlungen zu verschiedenen fachspezifischen Themen für Hebammen, die Schwangerenkontrollen durchführen (5. Anamnese, 6. Erstuntersuchung, 7. Obligate Routinekontrollen während der normal verlaufenden Schwangerschaft, 8. Pränatale Diagnostik und Therapie bei Risikoschwangerschaften, 9. Beratung der Schwangeren, 10. Wichtige Infektionskrankheiten und ihre Bedeutung in der Schwangerschaft). Vieles ist allerdings in gängigen Fachbüchern über Geburtshilfe enthalten (und auch von dort übernommen worden). Die Kapitel 9 und 10 sind meiner Ansicht nach die besten dieses Buches – sie enthalten eine Zusammenfassung der allerneuesten Erkenntnisse über Lebensweise, Ernährung, Geburtsvorbereitung usw. in der Schwangerschaft sowie Informationen über die Auswirkungen von Infektionskrankheiten auf das ungeborene oder neugeborene Kind. Sie sind somit ein weiterer Leitfaden für jede Hebamme, die Frauen/ Paare betreut.

Nach meinem Empfinden kann dieses Buch einer freipraktizierenden Hebamme in der Schweiz nur teilweise nützlich sein, da diese vom Hebammenverband genauere Angaben über die gesetzlichen Grundlagen und die administrativen Abläufe erfahren kann.

Margrit Heller, Hebamme

- das Original seit 1972 -
DIDYMOS®

Erika Hoffmann

Das Babytragtuch.
von Hebammen und Ärzten
empfohlen

- in der speziellen Webart
- aus 100% Baumwolle, Wolle, Leinen oder Hanf
- waschbar bis 95 Grad
- schöne Farben, exclusive Muster
- in Längen bis 510 cm
- Leihtücher auf Anfrage

Sonderkonditionen für Hebammen: stark ermäßigte Vorführtücher, Gruppenrabatt und ein kostenloses Video mit der ersten Gruppenbestellung



Zum Binden auch als
"Hüftsitz", "Känguruhtrage" und
"Rucksack".

Kostenlose Prospekte,
Beratung, Bestellung bei:

DIDYMOS®

Sonja Hoffmann
Grundbachstr. 435
3665 Wattenwil
Tel. 033/356 40 42
Fax 033/356 40 43

<http://www.didymos.ch>
wir liefern innerhalb 1-2 Tagen
Mitglied im Internationalen
Verband der Naturtextilwirtschaft